

**Satzung
der Stadt Diepholz
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Willenberg/Lüderstraße“**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

1. Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände und soziale Missstände (§ 171 e Abs. 2 BauGB) vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und soziale Maßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 26 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Willenberg/ Lüderstraße“.
2. Das nach Abs. 1 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan „Willenberg/ Lüderstraße“ abgegrenzten Flächen. Die im Lageplan eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit über-tragbar. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Durchführung der Sanierung soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB innerhalb von 15 Jahren erfolgen.

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft (§ 143 Abs. 1 BauGB).



Diepholz, den 17.12.2008

Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

